

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter (vorm. Allg. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljähr. durch die Post
5 M., unt. Streifband 6,50 M.
Erscheint wöchentlich Sonnabends

**Schriftleitung und
Versand:**
Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Anzeigen erscheinen nur in dem vierzehntäglich
erscheinenden „Gärtnerei-Fachblatt“.
Die Anzeigen-Annahme befindet sich: Berlin S 42,
Luisenufer 1 :: Beilagen nach vorheriger Anfrage.

Einberufung der XI. Generalversammlung des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter.

Der Hauptvorstand beruft hiermit die XI. Generalversammlung auf

Freitag, den 23. Juli 1920 nach Berlin

ein. Als vorläufige Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Geschäftsbericht Hauptvorstand, Kasse, Schriftleitung, Ausschuß und Revisoren.
2. Die Frage eines Anschlusses an den Landarbeiterverband.
3. Die arbeits- und wirtschaftsrechtlichen Verhältnisse der Gärtnerei.
4. Arbeitskämpfe, Tarifverträge, Arbeitszeit.
5. Satzungsberatung. a) Beitrags- und Unterstützungswesen; b) Gau- und Brancheneinteilung; c) Allgemeines.
6. Beratung sonstiger Anträge.
7. Neuwahlen.

Die hier angegebene Tagesordnung ist, wie schon bemerkt, nur eine vorläufige. Das Tagungslokal wird noch festgesetzt. Alle weiteren auf die Generalversammlung Bezug habenden Bekanntmachungen erfolgen später. Die Verteilung der Abgeordnetenzahl erfolgt auf Grund der verkauften Beitragsmarken des 2., 3. und 4. Vierteljahrs 1919 und des 1. Vierteljahrs 1920, kann also erst nach Einauf aller Abrechnungen des 1. Vierteljahrs 1920 ermittelt werden.

Berlin, 14. April 1920.

Der Hauptvorstand.

I. A.: Josef Busch.

Maifeier! Es ist Pflicht aller Mitglieder, sich an der in Ihrem Orte veranstalteten Maifeier vollzählig zu beteiligen!

In der Zeit vom 25. April bis 1. Mai ist der Beitrag für die 18. Woche fällig.

Sparsamer wirtschaften mit unserer Zeitung!

Wir haben die Anzahl der versandten Zeitungen verglichen mit den Mitgliederzahlen am Jahreschluß. Dabei wurde festgestellt, daß sehr viele Verwaltungen und Zahlstellen zuviel Zeitungen erhalten. Das bedeutet eine Vergeudung von Verbandsgeldern! Jedes Stück einer achtseitigen Zeitungsummer kostet heute 20 Pfg., jede vierseitige 10 Pfg. das einzelne Stück. Senden wir rund 2000 Zeitungen zuviel, so macht das eine Summe von über 15 000 Mk. im Jahre aus, die unnütz vergeudet werden. Wir sind deshalb gezwungen, den Zeitungsverband anders zu regeln. Wir werden in nächster Zeit dazu übergehen, die Zeitungen für eine Verwaltung nur an eine Adresse zu senden. Von dieser Stelle aus sind die Zeitungen an die Bezirke und Unterkassierer zu verteilen. Besondere Anweisungen hierzu ergehen durch Zirkular an die Vorstände.

Wir fordern aber dringend schon jetzt genaueste Feststellung der benötigten Zeitungen entsprechend der Mitgliederzahlen!

Für die weiblichen Mitglieder wird die „Gewerkschaftlich Frauenzeitung“ geliefert. Dafür fällt aber die Lieferung der Verbandszeitung fort. Auf Wunsch erhalten die weiblichen Mitglieder aber auch statt der Frauenzeitung unsere Verbandszeitung. Auf keinen Fall darf die Zahl der Frauenzeitung und Verbandszeitung für eine Verwaltung höher sein, als die Zahl der Mitglieder!

Guter Geschäftsgang in der Blumengärtnerei.

Die „Süddeutsche Gärtnerzeitung“ schreibt in ihrer Ausgabe vom 2. April ds. Js., in einem Jahresbericht des Verbandes badischer Gartenbaubetriebe, unter anderem folgendes:

„Wir verkennen durchaus nicht die schwierige Lage der Lebenshaltung unserer Arbeitnehmer, der wir in weitgehendem Maße Rechnung tragen, müssen aber auf die Eigenart unseres Berufes hinweisen, da doch der größte Teil des Gartenbaues ein Luxusgeschäft und eine Preiserhöhung unserer Erzeugnisse nicht mehr möglich ist.“

Behauptungen derselben Art hören wir jetzt alltäglich. Bei den meisten unserer Unternehmer und besonders in den Tarifverhandlungen kehren derartige Redensarten regelmäßig wieder. Wie hinfällig diese aber sind und wie grundlos, das mußte dieselbe „Süddeutsche Gärtnerzeitung“ acht Tage später, in ihrer Nummer vom 9. April, selbst berichten. Dort heißt es nämlich auf Seite 4 wie folgt:

„Über den Geschäftsgang über die Osterfeiertage wurde uns auf unsere Erkundigungen in Blumengeschäften in Mannheim übereinstimmend die Mitteilung, daß die Osterfeiertage wider Erwarten ein gutes Geschäft brachten. Der Verkehr in den Blumengeschäften war recht lebhaft und der Absatz ein guter. Die Inhaber der Blumengeschäfte hatten den Feiertagen sehr skeptisch entgegengesehen und die Hoffnung auf einen befriedigenden Geschäftsgang nahezu aufgegeben. Allem Anschein nach ist die Liebe zu den Blumen und Pflanzen bei der Bevölkerung erfreulicherweise wieder im Zunehmen begriffen. Das Publikum hat sich bereits an die Preise gewöhnt. Bemerkenswert ist auch, daß zu den in Mannheim bereits am 6. März begonnenen Konfirmationen viel Blumen gekauft wurden und daß unter den Konfirmationsgeschenken die Blumen und Pflanzen wieder eine dominierende Stelle auf dem Gabentisch einnahmen.“

Wir empfehlen allen unseren Kollegen, sich dieses Bekenntnis zu merken und gegebenenfalls darauf zurückzugreifen. Wenn schon unternehmerseits solches zugegeben werden muß, so muß es in der Tat zutreffend sein. Wir wissen ja im übrigen auch,

daß bisher die Dinge immer so gelegen haben, daß, wenn die Lebensmittelpreise um 50 % in die Höhe gegangen waren und wir eine Lohnerhöhung von vielleicht 20—30 % durchgesetzt hatten, die Unternehmer solche Gelegenheit gewöhnlich zum Anlaß nahmen, gleich wieder 40 und 50 % und noch mehr auf ihre Erzeugnisse draufzuschlagen.

Für welche Gärtnereibetriebe ist die landwirtschaftliche Spruchkammer zuständig?

Der Regierungspräsident in Cöln hat unter dem 21. März 1920 folgenden Bescheid erteilt (Geschäftsnummer: I. K. 342):

„Aus Klagen der Gärtnereiarbeitnehmerorganisationen habe ich ersehen, daß Unklarheiten über die Zuständigkeit der durch meine Verfügung vom 11. November 1919 — I. K. 625 — errichteten Spruchkammer für Land- und Forstwirtschaft bei dem Schlichtungsausschuß in Bonn besteht. Die Organisationen bitten zu unterscheiden zwischen den gewerblichen, Privat- (Haus-) und landwirtschaftlichen Betrieben.“

Die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Spruchkammer erstreckt sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Land- und landwirtschaftlichen Betrieben. Für die Frage welche Gärtnereien als land- und forstwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind, ist im Zweifel maßgebend, ob der betreffende Arbeiter einer Landkrankenkasse oder nach § 235 der R.V.O. angehören müsse.

Gemäß § 235 der R.V.O. sind die in der Gärtnerei, in Friedhofsbetrieben, in Park- und Gartenpflege Beschäftigten vorbehaltlich des § 23 Abs. 1 und des § 237 Abs. 1 Mitglieder der Landkrankenkasse nur, wenn sie in Teilen der landwirtschaftlichen Betriebe tätig sind.

Nach § 236 Abs. 1 kann der Bundesrat den Landkrankenkassen noch andere Gruppen von Versicherten zuweisen, die vor diesem Gesetz nicht kraft des Gesetzes versicherungspflichtig waren. § 237 Abs. 1 bestimmt, daß auch die Ortskrankenversicherungspflichtigen in die Landkrankenkassen gehören, wenn ein Bezirk keine allgemeine Ortskrankenkasse hat.

Hiernach ist die Spruchkammer nur für die in der Gärtnerei, im Friedhofsbetrieb, in Park- und Gartenpflege Beschäftigten zuständig, wenn sie in Teilen landwirtschaftlicher Betriebe tätig sind. Die aus diesen Gruppen anderwärts Beschäftigten sind den anderen Abteilungen der behördlichen Schlichtungsausschüsse zu unterstellen.

Zur richtigen Beurteilung der Verhältnisse in den gärtnerischen Betrieben halte ich es für erforderlich, daß zu den Sitzungen über derartige Streitfragen auch solche Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer herangezogen werden, die über hinreichende Berufskennntnis verfügen. gez. I. V.: Bussing.“

Der hier angewandte Maßstab ist nicht übel. Danach gehören also nur die sogenannten Gutsgärtnereien zur Zuständigkeit einer landwirtschaftlichen Spruchkammer.

Es wird immer toller!

Nämlich in der Frage unserer Rechtszugehörigkeit! Folgendes Beispiel zeigt das. Gegen den Baumschulbetrieb Beterams und Söhne in Geldern i. Rhld. war ein Schlichtungsverfahren anhängig gemacht. Der Inhaber des Betriebes wehrte sich mit Händen und Füßen gegen die Zuständigkeit. Er behauptete, sein Betrieb sei nicht gewerblich, sondern landwirtschaftlich. Der Schlichtungsausschuß wies diesen Einwand als irrtümlich zurück und erklärte in entsprechenden Verhandlungen, der Betrieb sei ein gewerblicher und daraus ergebe sich auch die Zuständigkeit. Infolgedessen wurde ein Schiedsspruch gefällt, und arbeitnehmerseits wurde beim Demobilisierungskommissar die Verbindlichkeitsklärung dieses Schiedsspruches beantragt. Was geschah aber nun?

Der Herr Regierungspräsident in seiner Eigenschaft als Demobilisierungskommissar erklärte, der Schiedsspruch könne deshalb nicht als verbindlich erklärt werden, weil dadurch auch die Gründe des Schiedsspruches als verbindlich angesehen werden würden. Die Frage, ob ein gewerblicher Betrieb vorliege, habe nicht der Schlichtungsausschuß, sondern der Gewerbeinspektor in erster Instanz zu entscheiden, und in zweiter Instanz der Regierungspräsident.

Nach einer solchen Auffassung würde also in jedesmaligem Streitfälle erst der Gewerbeinspektor anzurufen sein und gegen dessen Entscheid der Regierungspräsident. Bevor die Sache dann soweit geklärt wäre, daß sie zur Verhandlung kommen könnte, würden Monate und Vierteljahre vergangen sein, und der Zweck des Schlichtungsausschusses wäre vollständig dahin.

Nun möge man uns einmal sagen, auf welche Weise in der Gärtnerei überhaupt noch ein Schlichtungsausschuß dem Arbeitsfrieden dienen soll. In der Tat: Es wird immer toller!

Das neue Reichsarbeitsnachweisgesetz.

Im Reichsarbeitsministerium wird zurzeit ein Entwurf über die Regelung des Arbeitsnachweises aufgestellt, der nahezu fertiggestellt ist. Über den Inhalt des Entwurfes wird folgendes bekannt.

Als Mittelstellen für die Tätigkeit der Arbeitsnachweisung werden die örtlichen Arbeitsnachweise angesehen, die von den Städten und Kreisen errichtet sind. Die bestehenden Interessentennachweise werden als Fachgruppen den öffentlichen Arbeitsnachweisen angegliedert. Die öffentlichen Arbeitsnachweise werden zu größeren Arbeitsnachweisverbänden zusammengeschlossen, die nach wirtschaftlichen Momenten zusammengestellt werden. Die großen Verbände sind mithin keine Einrichtungen der Länder, sondern berücksichtigen politische Grenzen überhaupt nicht. Die Verbände arbeiten Hand in Hand, um eine zweckmäßige Verteilung von Arbeitslosen vornehmen zu können. Das neue Arbeitsnachweisgesetz wird in engem Zusammenhang mit dem ebenfalls geplanten Entwurfe über Erwerbslosenversicherung stehen. Als oberste Spitze für alle Verbände ist ein Reichsamt für Arbeitsvermittlung gedacht, das dem Reichsarbeitsministerium, ähnlich wie das Patentamt, untersteht. Dieses Amt schafft den Ausgleich für die Erwerbslosen und organisiert das Meldewesen. Dieses Amt arbeitet mit den Landeszentralbehörden, um rechtzeitig Arbeitsgelegenheiten ausfindig zu machen. Das Institut für Notstandsarbeiten wird allmählich abgebaut werden. Die Ausschaltung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung ist demnach nur noch eine Frage der Zeit. Den mittleren Arbeitsnachweinstellen wird im Entwurfe das Recht zuerkannt, nach gründlicher Prüfung der Verhältnisse die gewerbsmäßige Stellenvermittlung in ihren Bezirken zu verbieten. Eine Entschädigung für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung kommt kaum in Frage, da die alten Konzessionsinhaber geschont werden sollen. — Die bestehenden örtlichen Arbeitsnachweise der Gemeinden werden durch die Neuregelung Reichsbehörden. Mit der Verabschiedung des Gesetzes entfallen für die Kommunen jegliche finanzielle Lasten.

Deutsche Ausstellung für Siedlung, Sozialfürsorge und Arbeit in Magdeburg.

Für das Jahr 1921 ist eine große Ausstellung in Magdeburg geplant, die die Entwicklung und vor allen Dingen die Bedeutung der drei großen Gebiete Siedlung, Sozialfürsorge und Arbeit für die Gegenwart und Zukunft widerspiegeln soll. Wie die Leitung verlautbaren läßt, scheint die Ausstellung in großzügigster Weise beschickt zu werden und einen vollen Erfolg zu versprechen. In der Not der Zeit geboren, sind gerade diese drei oben genannten Gebiete gewählt und für uns Gärtner wird vor allen Dingen die Abteilung Siedlung von Interesse sein. Für diese ist auch Material für Anlage und Bewirtschaftung von Gärten vorgesehen. Der Gartentechniker kann hier ebenfalls seine Kenntnisse anbringen und bereichern. Die dritte Abteilung wird sich mit der Industrie befassen und will großes Gewicht auf die landwirtschaftlichen Maschinen legen, um die Möglichkeit des Ersatzes tierischer Arbeitskräfte durch maschinelle Arbeitsleistung vor Augen zu führen. Die Ausstellung wird demnach für den Gärtner, wenn auch nicht der Gartenbau direkt als Ausstellungsobjekt in Frage kommt, reichlich Bildungsmaterial bieten.

Arbeitskämpfe und Tarife.

Bergisches Land. (Änderung der Lohnsätze.) In der Landschaftsgärtnerei gelten jetzt Stundenlöhne in vier Staffeln von 3,30—4,30 Mk. In gemischten Betrieben ebenfalls in vier Staffeln von 3—4 Mk. Der Stundenlohn für weibliche beträgt von 16—18 Jahren 1,50—1,70 Mk., über 18 Jahre 1,70—3,30 Mk. Arbeiter erhalten 3—4,30 Mk.

Düsseldorf. Neuer Tariflohn ab 9. April: Landschafts-, Privat- und Friedhofsgärtnerei: Junggehilfen (die ersten drei Gehilfenjahre) 4,50 Mk., ältere Gehilfen 5 Mk. die Stunde. Sonstige Betriebe 10 % weniger. Gartenarbeiter erhalten den Lohn der Junggehilfen. Obergärtner und Vorarbeiter einen Aufschlag, der der freien Vereinbarung unterliegt. Ausführliche Tarife sind bei der Verwaltung zu haben.

Elmshorn. (Betriebsperrre!) Die Baumschule Timm und Co. in Elmshorn hat Kollegen, die sich am Streik beteiligt haben, gekündigt. Der Betrieb zahlt keinen Tariflohn und wird deshalb als gesperrt erklärt.

Hannover. (Lohnkampf in der Erwerbsgärtnerei.) Konnten wir bisher für die Kollegen der Stadtgärtnerei sowie der anderen Branchen stets die Löhne den Verhältnissen entsprechend stolpern, so war dies für die Kollegen der Erwerbsgärtnerei doch mit größeren Schwierigkeiten verknüpft. Die Arbeitgeber beriefen sich darauf, daß in der Satzung des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe keine Bestimmung vorhanden sei,

die sie zwingen könne, Tarifverträge abzuschließen. Mit dieser Ansicht sind sie auch unbegreiflicherweise im Herbst 1919 vor dem Schlichtungsausschuß, Hannover durchgekommen, trotz Bestehens der Arbeitsgemeinschaft. Nicht nur das, man versuchte auch die Gruppe Braunschweig des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe ebenfalls von einem Tarifabschluß abzuhalten, da man einen günstigen Tarifabschluß in der Umgebung anscheinend nicht gern sah. Dieses alles hatte unter unseren Kollegen eine begreifliche Erregung ausgelöst, und wurde diese durch die Verhandlungen der letzten Woche noch gesteigert. Unsere Frühjahrsbewegung war wieder auf dem besten Wege, im Sande zu verlaufen. Da in zwei Verhandlungen mit den Arbeitgeber keine Einigung zustande kam, wurde die ganze Angelegenheit dem Schlichtungsausschuß übergeben; wenn es gut ginge, wäre dann vielleicht Mitte April eine Verhandlung zustande gekommen, der Ausgang aber war zum mindesten zweifelhaft, denn der Schlichtungsausschuß dürfte seine Ansicht kaum geändert haben. *)

Erfreulicherweise trat am Montag, den 15. März der größte Teil der Kollegen mit in den Generalstreik, hier und da arbeitete wohl noch der eine oder andere Kollege, überrascht von den Ereignissen, doch wurde der Aufforderung, die Arbeit niederzulegen, überall nachgekommen. Man konnte den Wunsch unserer Kollegen verstehen, anschließend an den Generalstreik auch unsere Lohnbewegung zum Abschluß zu bringen. Denn die Lohnverhältnisse in der Erwerbsgärtnerei waren unhaltbar geworden. Und siehe, es ging. Unsere Arbeitgeber, ebenfalls von den Ereignissen überrascht, von der Wucht des Generalstreiks aber eines besseren belehrt, waren zu Verhandlungen bereit und erkannten nun mit einem Male die Notwendigkeit unserer Forderungen an. Für die Topfpflanzengärtnerei konnte schon in der ersten Verhandlung ein Tarif abgeschlossen werden. Für die Landschafts-, Baumschul-, Privat- und Friedhofsgärtnerei (Privatfriedhöfe) kam keine Einigung zustande, der Streik ging weiter. Am Dienstag, den 23. März nahmen die Arbeitgeber die Verhandlungen wieder auf und kam der Tarifabschluß zustande. Mit kleinen Streichungen wurden unsere Forderungen angenommen.

F. r. Schultze, Hannover.

Privatgärtnerei

„Nationale“ Gärtner?

Ein Obergärtner K. aus einem Orte im Oldenburgischen sandte unter dem Datum des 3. Januar 1920 ein Bewerbungsschreiben um eine Privatstellung an einen Gartenbesitzer namens Kühn in Dresden-A. In diesem Schreiben befindet sich unter anderem folgende Stelle:

„An Gehalt verlange ich, da ich verheiratet bin und eine kleine Familie habe, monatlich 200 Mk., freie Wohnung, Licht und Brand. Ich gedenke, daß Ihnen meine bescheidene Forderung nicht zu hoch sein wird und bitte, da ich auch vier Jahre Soldat war und eine gute nationale Gesinnung habe und außerdem keinem Verbands- und keiner Organisation angehöre, meine Bewerbung berücksichtigen zu wollen. Ich bemerke noch, daß ich aus dem Harz bin und das Klima dort sehr gut kenne und mein Wunsch ist, wieder in die Gegend zu kommen, da ich dort beheimatet bin.“

In einem nachgeführten Lebenslauf wird noch einmal ausdrücklich hervorgehoben:

„Habe eine gute nationale Gesinnung und gehöre keinem Verbands- und keiner Organisation an.“

Ein Gutsgärtnerkollege von einem Rittergut in der Ost-Priegnitz schrieb uns dieser Tage einen Brief. In diesem Brief ist folgende Stelle enthalten:

„Wo kommen denn jetzt auf einmal jene vielen sich anpreisenden „nationalen“ Gärtner her? Sind das nationale Obergärtner oder Fachgenossen? Man sollte es nicht für möglich halten, mit was für groben Schwindel sich solche Speichellecker beliebt machen wollen. Deutschland war eine Festung, und nun nach 16 monatiger Revolution ist es eine Irrenanstalt, wo solche, wie oben angeführte Menschen Tausende schlafwandeln. Mensch, denkender Mensch sein, heißt alles erkämpfen und als Idealist für andere eintreten.“

*) Hierzu sei das folgende bemerkt: Die Sachlage ist inzwischen eine andere, d. h. günstiger auch gegenüber denjenigen Vorsitzenden von Schlichtungsausschüssen geworden, die, wie im Falle Hannover, behaupten, die Gruppe des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe könnte auf Grund der Verbandsatzungen nicht verpflichtet werden, Tarife abzuschließen. In dem Bericht über die Ausschussung des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe vom 19. Februar 1920 (vergl.: Haadelsbl. f. d. Dt. Gartenbau, S. 104, 2. Sp., 5. Abs.) heißt es wörtlich wie folgt: „Hierauf gibt Beckmann bekannt, dass die Arbeitnehmer in unseren Satzungen einen Paragraphen wünschen, aus dem die Tarifmäßigkeit unseres Verbandes hervorgehe. Da sich dies bei der Kürze der Zeit nicht habe vornehmen lassen, bittet er den Ausschuss um einen entsprechenden Beschluss zu fassen, der schließlich gegen 4 Stimmen angenommen wird.“

Wir bitten alle unsere Verwaltungen sich diesen Beschluss zu merken und vorkommenden Falles dem Schlichtungsausschuß diese unsere Mitteilung vorzulegen. Der Ausschuss des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe ist die höchste Instanz dieses Verbandes und vertritt die Stelle einer Generalversammlung. Die Schriftleitung.

Die Bezeichnung national, die jene Kollegen sich heute noch immer zulegen, ist inzwischen selbst im christlichen Gärtnerverbande soweit im Kurs gesunken, daß dieser Verband nicht wagt, die Bezeichnung in seinem Verbandsnamen noch länger aufrecht zu erhalten. Der christliche Gärtnerverband hat für Anfang Mai d. Js. eine Generalversammlung einberufen, und sein Vorsitzender befürwortet allen Ernstes, diese Bezeichnung im Verbandsnamen zu streichen. Er fügt allerdings seinem Antrage hinzu, daß damit keineswegs gesagt werden solle, der Verband solle damit seine nationale Richtung preisgeben. Früher war die Bezeichnung „national“ eine Empfehlung, heute aber ist sie das Gegenteil davon, darum muß dieses Kleid nunmehr ausgezogen werden. Die „echt“ nationalen Gärtner — Speichellecker nennt sie der Gutsgärtnerkollege aus der Ost-Priegnitz — allerdings wollen auch jetzt noch Knechte bleiben und sich ihren Lohn durch untätiges Gewinsel erbetteln.

Friedhofsbetriebe

Eibertfeld. Auf den Friedhöfen der lutherischen und reformierten Gemeinden sind folgende Stundenlöhne festgesetzt: Gärtner 4,90—5,00 Mk., Arbeiter 4,70—4,90 Mk., Frauen 3,20 Mk. Lehrlinge erhalten die Woche 65 Mk.

Blumengeschäftsangestellte

Braunschweig. Für die Blumengeschäfte der Stadt Braunschweig wurden durch Tarifabkommen die Wochenlöhne für BinderInnen in 5 Staffeln auf 35—70 Mk. festgesetzt. Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahre 45 Mk., im zweiten 60 Mk. monatlich.

Kiel. Der für den Stadtkreis Kiel geltende Blütereitarif vom 12. August 1919 nebst Zusatz vom 5. Dezember 1919 wurde mit Wirkung ab 15. Februar 1920 vom Reichsarbeitsministerium für allgemein verbindlich erklärt. Nunmehr ist vereinbart worden, daß die durch Verordnung des hiesigen Lohnrates festgesetzte Teuerungszulage dem Tariflohn hinzuzufügen ist und beträgt nunmehr der Lohn für Binder im dritten Berufsjahre 54,60 Mk., im vierten 77,20 Mk., im fünften 87,20 Mk., im sechsten 104 Mk. die Woche. Für Binderinnen im dritten Berufsjahre 43,60 Mk., im vierten 63 Mk., im fünften 65,20 Mk., im sechsten 80,20 Mk. die Woche. Die weiteren Löhne unterliegen der freien Vereinbarung. Die weiblichen Lehrlinge erhalten jetzt im ersten Jahre 45 Mk., im zweiten 55 Mk., die männlichen Lehrlinge im ersten Jahre 60 Mk., im zweiten 75 Mk. monatlich. Über die Zahl der Lehrlinge ist vereinbart, daß auf den Geschäftsinhaber und jeden beschäftigten Gehilfen ein Lehrling gehalten werden darf. M. A. Tofte.

Lehrlings- und Bildungswesen

Stettin. Für die Gärtnerlehrlinge, die sich im Bezirk der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern prüfen lassen wollen, ist die Vorlage eines geführten Tagebuches vorgeschrieben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Gärtnerausschuß an der Landwirtschaftskammer gute Tagebuchdrucke beschafft hat, die jetzt noch zum Preise von 1,80 Mk. ohne Porto abgegeben werden können, die nächste Auflage kostet mindestens 3,50 Mk. Näheres wird durch die Abteilung III in der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, Stettin, Friedrich-Karlstr. 22, mitgeteilt.

Gärtnerlehrlingsprüfungen.

Die diesjährigen Lehrlingsprüfungen im Freistaat Sachsen haben in der Zeit vom 16.—25. März in den sechs Wahlbezirken zum Ausschuß für Gartenbau, die gleichzeitig Prüfungsbezirke sind, unter zahlreicher Beteiligung von Lehrherren und anderen Berufsgenossen stattgefunden. Es wurde geprüft in Bautzen, Dresden, Coswig, Döbeln, Leipzig und Chemnitz. Im ganzen unterzogen sich 126 Lehrlinge der Prüfung, von denen 15 die Auszeichnung sehr gut, 88 gut, 23 genügend erhielten. Verglichen mit früheren Jahren ergibt sich folgende Zunahme der Zahl der Prüflinge: 1917: 42 Lehrlinge, 1918: 88, 1919: 111, 1920: 126. Gegenüber dem ersten Prüfungsjahre hat sich somit die Zahl der Prüflinge verdreifacht.

In der Zeit vom 23. Februar bis 6. März fanden durch die Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz die diesjährigen Frühjahrslehrlingsprüfungen statt, bei welcher Gelegenheit 24 Lehrlinge die Note sehr gut, 49 gut und 12 genügend erhielten. Drei Lehrlinge bestanden die Prüfung nicht.

Im Bezirk der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen hat im November v. Js. die erste Lehrlingsprüfung stattgefunden zu der 16 Lehrlinge erschienen waren. Für dieses Frühjahr waren 36 angemeldet. Im Monat März hat die Prüfung dieser Lehrlinge stattgefunden. Das Ergebnis war, wie es heißt, ein recht befriedigendes.

In der Provinz Brandenburg hat dieselbe Einrichtung bisher leider erst wenig Anklang gefunden.

Für den Bezirk der Landwirtschaftskammer Provinz Schleswig-Holstein sind ebenfalls Vorkehrungen zur Anerkennung von Lehrwirtschäften und zur Lehrlingsprüfung getroffen worden. Der Gärtnereiausschuß hat bezüglich der Prüfung unter anderem folgende Bestimmungen aufgestellt: Der Lehrling muß mindestens das letzte Jahr im Kammerbezirk gelernt haben. Die Kosten der Prüfung sollen anteilig getragen werden und zwar seitens der Landwirtschaftskammer, der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrlinge. Lehrwirtschäften, die anerkannt sein wollen, haben einmalig einen Grundbetrag von 50 Mk. zu zahlen. Der Verband deutscher Gartenbaubetriebe der Provinz soll für jedes seiner Mitglieder im Jahr 1 Mk. entrichten. Desgleichen der Privatgärtnerverband, während der Arbeitnehmerverband auf jedes seiner Mitglieder 0,50 Mk. zahlen soll. Der Lehrling hat für die Prüfung 15 Mk. zu zahlen. Sollte sie zum zweiten Male vorgenommen werden müssen, so erfolgt sie kostenlos. Die anerkannten Betriebe haben für jede Prüfung 100 Mk. zu zahlen. — Die Veranlagung selbst ist natürlich nur eine moralische Verpflichtung, weil ja der Gärtnereiausschuß selbst noch auf keinem festen gesetzlichen Boden steht. Andererseits muß es als gradezu unbegreiflich, ja, fast unerhört bezeichnet werden, daß man Arbeitnehmern zumutet, für Lehrlingsprüfungen Beiträge zu leisten. Ganz abgesehen davon, daß heute zahlreiche Mitglieder unseres Verbandes überhaupt keine gelernten Gärtner sind und infolgedessen für diese die Erhebung eines Beitrages zu diesen Kosten gradezu einen Unsinn darstellt, darf auch den Gehilfen eine solche Besteuerung nicht zugemutet werden. Wir müssen nach wie vor mit aller Entschiedenheit betonen, daß, soweit Kosten für Lehrlingsprüfungen entstehen und diese nicht durch die Allgemeinheit der Arbeitgeber aufgebracht werden, unbedingt, dem einzelnen Lehrherrn die Verpflichtung auferlegt werden muß, diese Kosten zu tragen, denn er allein ist der große Nutznießer an der Lehrlingsarbeitskraft. Die Gehilfen werden durch die Massenbeschäftigung von Lehrlingen sogar unmittelbar geschädigt, weil die billige Arbeitskraft auf ihre Verhältnisse lohn-drückend wirkt.

Berichte

Tangerhütte. (Ein „Herr im Hause“.) Daß der Herrenstandpunkt von den Unternehmern noch immer nicht aufgegeben ist und an sein Aufgeben von den betreffenden Herren auch vorläufig noch nicht gedacht wird, beweist in recht deutlicher Weise der Besitzer des Eisenwerkes Tangerhütte, Herr Wagenführ. Wohl hat dieser Herr sich bereit gefunden, für das Werk selbst die Arbeits- und die Lohnverhältnisse tariflich für die dort beschäftigten Arbeiter zu regeln, doch lehnt er eine solche tarifliche Regelung für das in seinem Park- und Gartenbetriebe beschäftigte Personal rundweg ab. Die Teuerungszulage vom Januar zum Ausgleich der Steigerung der Brot- und Kartoffelpreise wäre nach Übereinkommen allen Arbeitern und Arbeiterinnen zu zahlen. Die gesamte Arbeiterschaft des Werkes selbst hat sie auch ausgezahlt erhalten, nur die am niedrigsten entlohnte Arbeiterschaft im Park und Gartenbetriebe nicht. Die gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungen für die Wahlen der Betriebsräte sind zwar für das Eisenwerk erfolgt, für die Park- und Gartenbetriebe jedoch hat es Herr Wagenführ nicht für notwendig erachtet, denn hier ist er doch „Herr im Hause“.

Das ganze Verhalten dieses Herrn beweist mit aller Deutlichkeit die Richtigkeit der oben aufgeführten Behauptung und die Tatsache, daß dieser „Herr“ sich der Demokratie in der Wirtschaft und wahrscheinlich auch der politischen Demokratie nur beugt, solange und soweit er sich dazu gezwungen sieht. In seinem Eisenwerk vermag die organisierte Arbeiterschaft diesen notwendigen „Druck“ auszuüben, für den Park- und Gartenbetrieb glaubt er einen solchen nicht befürchten zu müssen. Ob aber die schon einmal gezeigte gewaltig wirkende Solidarität der gesamten Arbeiterschaft Herrn Wagenführ nicht einen Strich durch die Rechnung macht?

Rundschau

Mitgliedsbeiträge nach der Lohnhöhe.

Die Verbandsbeiträge im Verbands der Steinsetzer und Pfisterer sind in folgender Weise geregelt worden. Es sind zu leisten: Bei einem Stundenlohn bis zu 1,49 Mk. — 0,70 Mk. Wochenbeitrag; von 1,50—1,99 Mk. — 1,05 Mk.; von 2—2,49 Mk. — 1,40 Mk.; von 2,50—2,99 Mk. — 1,75 Mk.; von 3—3,49 Mk. — 2,10 Mk.; von 3,50—3,99 Mk. — 2,45 Mk.; von 4—4,49 Mk. — 2,80 Mk.; von 4,50—4,99 Mk. — 3,15 Mk. Wochenbeitrag. — Mit je 50 Pfg. weiterer Erhöhung des Stundenlohnes steigen die Wochenbeiträge um weitere je 35 Pfg. — Arbeitslose, die Erwerbslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten, können die niedrigste Beitragsmarke. Arbeitslose, bei denen ersteres

nicht zutrifft und Kranke keinen Arbeitslosenmarken, die als Beitragsmarken gerechnet werden. — Das Eintrittsgeld beträgt 2 Mk.

Bekanntmachungen

Hauptverwaltung

Berlin S 42, Luisenfer 1 — Vorsitzender: Jos. Busch — Fernruf: Moritzplatz, 3725
Postcheckkonto: Nr. 10301, Albert Lehmann, Berlin.

Gedenket der Kämpfer!

In vielen Orten sind wir gezwungen, infolge mangelnder Einsicht oder hartköpfiger grundsätzlicher Feindschaft der Unternehmer zur Durchsetzung unserer Forderungen in den Streik einzutreten. Diese Kämpfe erfordern natürlich erhebliche Mittel. Damit es an diesen niemals fehlen kann, bedarf es pünktlicher Beitragszahlung und ebenso pünktlicher Abführung der Gelder an die Hauptkasse in regelmäßigen Teilzahlungen. Wer selbst so handelt und dafür sorgt, daß es von jedem andern geschieht, unterstützt zwar nur mittelbar, doch äußerst wirksam unsere Kämpfer an der Front, die ja doch auch für ihn ringen.

Warnung! Breslau und Düsseldorf warnen vor einem taubstummen Kollegen Wilhelm Haenel. Derselbe spiegelt eine längere Mitgliedschaft vor, sucht Mitleid zu erregen und wo das nicht gelingt, verlangt er in ruppiger Art Reisegeld und Unterstützungen zu erreichen. H. ist nicht Mitglied und hat in Breslau allerhand auf dem Kerbholz. Hauptverwaltung.

Gaue und Ortsverwaltungen.

Bautzen i. Sa. Adresse: Axthelm, Bautzen, Fichtestr. 13, part.
Dresden. Alle Geldsendungen sind auf unser Postcheckkonto einzuzahlen, und zwar auf folgende Adresse: Nr. 110 342, Ludwig Hauke, Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Dresden-A., Postscheckamt Leipzig.

Duisburg. Vereinslokal befindet sich jetzt im Restaurant Deutscher Hof, Duisburg, Königstr. 63—65. Versammlung jeden Mittwöch nach dem 1. und 15. des Monats. Vertrauensmann ist Kollege Berthold Klimke, Duisburg, Neudorferstr. 32.

Freiberg i. Sa. Adresse des Kassierers: Erich Schüttau, Freiberg i. Sa., Bertelsdorferstr. 51, III.

Güstrow i. Mecklb. Die Versammlungen finden jetzt an jedem Freitag nach dem 1. und 15. im Vereinslokal Landhaus, Gievinerstr., statt. Adresse des Vorstandes: H. Haeker, Domplatz 7; Kassierer: Silberbauer, Burgstr. 17.

„Gärtnerei-Fachblatt“ Die Nummer 8 unseres „Gärtnerei-Fachblatt“ ist mit dem Datum des 17. April herausgegeben. Sie enthält folgende Aufsätze: Der Betriebsplan. — Obstbau-Inspektoren und Obstbaum-Wärter. — Mehr Baumwarte! — Neuland! (Kleinhäuser- und Laubengartensiedlung in Lübeck, mit 2 Abb.) — Deutschlands Rückständigkeit im Kampfe gegen Pflanzenschädlinge. — Siedlungswesen: Normen für Siedlung, Gartenbau und gartenbaumäßige Landwirtschaft. — Kleine Mitteilungen: Alte Baumzweige. — Impft die Hülsenfruchtsaaten! — Erfolge der elektrischen Pflanzenzucht. — Bücherschau. — Anzeigenteil.

Mitglieder des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter beziehen das „Gärtnerei-Fachblatt“ durch ihre örtliche Verwaltung. Einzelmitglieder durch ihre Gauverwaltung, zum Vorzugspreise von vierteljährlich 2,50 Mk. Dieser Betrag ist im voraus zu entrichten und wird durch eine Marke quittiert, die in das Mitgliedsbuch neben den Beitragsmarken für das entsprechende Vierteljahr einzukleben ist.

Das „Gärtnerei-Fachblatt“ erscheint alle 14 Tage. Es kostet für Nichtmitglieder durch die Post bezogen 4,— Mk., durch die Geschäftsstelle 4,50 Mk. Anzeigen werden zum Preise von 1,— Mk. für die fünfgespaltene Kleinzeile aufgenommen.

Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse).

Nach § 5 der Verordnung über Heraufsetzung des Grundlohns und Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung vom 1. April 1920 ist nur derjenige angestellte Gärtner ab 26. ds. Mts. von der Krankenversicherung befreit, dessen Einkommen 20 000 Mk. (bisher 5000 Mk.) übersteigt.

Mitglieder der Gärtner-Krankenkasse, die seit dem 2. Dezember 1918 wegen Überschreitens der Einkommensgrenze von 5000 Mk. ausgeschieden sind, können sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften nach § 6 der Verordnung die Weiterversicherung beantragen.

Aufnahmepapiere für versicherungspflichtige Gärtner, deren Einkommen 20 000 Mk. nicht übersteigt, sind in den 565 Verwaltungsstellen und in der Hauptgeschäftsstelle der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg 21, zu beziehen.

Der Hauptvorstand der Gärtner-Krankenkasse, Hamburg 21.